

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden

amtliche Darstellung

... im Amtsbezirk Schönau

Baden

Karlsruhe, 1889

Beilage VII. - Hinweis auf das Vorgehen Frankreichs

[urn:nbn:de:bsz:31-127058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-127058)

Beilage VII.

Hinweis auf das Vorgehen Frankreichs.

In Frankreich haben bekanntlich die drohenden Zustände der Gebirgsgründe, welche die dortige Weidewirtschaft im Gefolge gehabt hat, zu einer Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen geführt und die hiebei gewonnenen Gesichtspunkte dürften für das diesseitige Vorgehen von Werth sein.

Wir geben daher im Folgenden einen Ueberblick über die Entwicklung der betreffenden Gesetzgebung und über die bisher erzielten Erfolge nach dem v. Sedendorf'schen Buche über: „Verbauung der Wildbäche, Aufforstung und Verasung der Gebirgsgründe“.

Hiernach war die Frage dort schon in den 40er und 50er Jahren eine brennende geworden, insbesondere weil die geologische Beschaffenheit eines Theils der Weidbezirke *) — Liasmergel, Tertiärschiefer (Flysch), Neokom, Gyps und Thonbänke — das Entstehen von Wildbächen, furchtbaren Muthgängen, Abrutschungen, Unterwaschungen u. in hohem Grade begünstigte. Surell hatte im Jahr 1841 den Vorschlag gemacht: „die Wildbäche einer Verbauung entgegen zu führen, die durch unvernünftige Entholzung und maßlos ausgeübte Weidenutzung herabgekommenen Gebirge neu aufzuforsten, die Weidgründe aber einer Regulirung zu unterziehen“. Allein erst die Ueberschwemmungen des Jahres 1856 gaben den Anstoß zur Schaffung eines darauf bezüglichen ersten Gesetzes vom 28. Juli 1860.

Durch dasselbe „wurde dem Staate zu Zwecken der Aufforstung das Recht einer bedingten Expropriation sowohl Privaten als Gemeinden gegenüber eingeräumt, außerdem die Befugniß, Besitzern, deren Gründe auf der Höhe oder auf den Abhängen der Gebirge gelegen sind, Subventionen zu leisten“.

„Dabei wurden alle jene Arbeiten als obligatorisch erklärt, welche wegen Beschaffenheit des Bodens oder wegen der Gefahren, welche für tiefer liegende Gründe entstehen, mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl Erforderniß sind.“ (Sedendorf Seite 3.)

*) Die Maßregeln erstrecken sich auf die Departements: Isère, Loire, Rhône, Ariège und Haute-Garonne, Basses-Pyrénées, Aude und Pyrénées-Orientales, Gard, Hérault, Lozère, Savoie, Ardèche, Drôme, Haute-Loire, Alpes maritimes, Basses-Alpes und Hautes-Alpes.

„Die Eigenthümer konnten innerhalb einer gewissen Reihe von Jahren die Wiedereinsetzung in ihr Grundstück gegen Rückerstattung der Expropriationssumme und Kulturkosten oder gegen Abtretung der Hälfte ihres Grundstückes beanspruchen.“

Die Durchführung dieses Gesetzes stieß auf große Schwierigkeiten, insbesondere in Folge des lebhaften Widerstandes der betreffenden Eigenthümer, so daß das mildernde Gesetz vom 8. Juni 1864 geschaffen wurde, wonach an Stelle der zwangsweisen Aufforstung unter Umständen ganz oder theilweise die Verasung treten konnte. (Seite 5 Seckendorf.) „Auch begnügte man sich mit minderen Gegenleistungen der Grundbesitzer zur Wiedererlangung ihrer von Staatswegen verasteten Grundstücke.“

Wie jedoch in der Folge die Erfahrung zeigte, war einestheils die Verasung gefährdeter Flächen nicht im Stande, die Bildung von Wildwässern zu verhindern, indem der Erfolg der Verasung den der Aufforstung lange nicht erreichte, und anderntheils wurde durch dieses Gesetz nichts für die Erhaltung und Verbesserung in Ansartung begriffener Weiden gethan; die ursprünglichen Eigenthümer konnten nach Erfüllung gewisser Bedingungen wieder in den Besitz der neu verasteten Flächen treten, was natürlich dieselben dem Ruine nochmals entgegen führen muß.

Seckendorf citirt Seite 6 folgende Bemerkung Marchands: „Die Gesetze der Jahre 1860 und 1864 beschäftigen sich bloß mit den Flächen, auf welchen die Verwüstung schon einen hohen Grad erreicht hat, sie wollen dem Uebel abhelfen, aber sie vernachlässigen gänzlich seine Ursachen. . . Es wäre unlogisch, Arbeiten fortzusetzen, welche die Weideplätze beschränken und demnach zur Folge haben, daß die Verwüstung der anderen Theile durch Ueberladung mit Vieh beschleunigt wird.“

Wie wenig die Verasung im Stande ist, verheerenden Hochwassern vorzubeugen, zeigt beispielsweise die Katastrophe in dem Perimeter des Sanières. (Seckendorf Seite 95). „Obgleich hier eine Fläche von 407 ha für die Aufforstung bestimmt war, schied man doch, dem Wunsche der Bevölkerung nachgebend, nachträglich 353 ha im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1864 als für die Verasung geeignet aus.“

„Die Verasung der in Bann gelegten Flächen schritt recht schnell vor sich.“

„Mit Stolz wiesen die Anhänger des Verasungsgesetzes auf die schönen, durch die Staatsforstverwaltung geschaffenen Weidegründe hin.“

„Im Jahre 1866 konnten die Arbeiten als beendet angesehen werden. Die kleinen Sperren aus Trockenmauerwerk hatten sich schnell hinterfüllt und bei den nicht unbedeutenden Ruhrgängen der Jahre 1866 und 1867 Proben ihrer Festigkeit geliefert.“

„Am 24. Juli 1868 ging über das Sammelgebiet eines jener furchtbaren Gewitter, verbunden mit Hagelschlag, nieder, wie sie den dortigen Gegenden eigenthümlich sind; der im Nu mit Wasser gesättigte Rasen vermochte dem herabstürzenden Wasser keinen Widerstand entgegen zu setzen, der Bach schwoll rapid an, UferEinstürze, verbunden mit ausgedehnten Abrutschungen, erfolgten, ein großer Theil der Sperren verschwand und die ins Thal gelangte Mähre legte ein nur zu beredtes Zeugniß dafür ab, daß mit der Verasung und Errichtung einzelner

zerstreut aufgerichteter Sperren eine Unschädlichkeit der Wildbäche nicht zu erreichen ist."

Seite 98: — „Das 370 ha große Aufnahmsbecken des Wildbaches von Bourget, welches zu jener Zeit bereits verbaut, bezw. dessen Aufforstung so ziemlich vollendet war, und welches in der unmittelbarsten Nähe des Gebietes Sanières liegt, nahm während des gleichen Gewitters eine Wassermenge von 85630 cbm pro Stunde auf.

Hier hat nicht der geringste Muthgang stattgefunden, sondern lediglich eine Wasseranschwellung, welche fünfmal länger, als die im Wildbach von Sanières *) gedauert hat."

So führte die Erkenntniß dieser verschiedenen Mängel zum neuesten Gesetze vom April 1882. Dasselbe organisiert zwei Gattungen von Maßnahmen:

1. solche zur „Wiederherstellung" und
2. solche zur „Erhaltung" der Produktivität der Gebirgsgründe.

Die Generalinstruktion bestimmt (Seite 254): „die Wiederherstellungsarbeiten können entweder obligatorische oder fakultative sein".

„Sie sind obligatorische, wenn sie als im allgemeinen Interesse gelegen erklärt wurden, und sie sind in diesem Falle von der Staatsverwaltung selbst oder unter Kontrolle derselben auf jenen Gebirgsgründen zur Ausführung zu bringen, auf welche das Gesetz betreffend die Expropriation aus Rücksicht für die öffentliche Nützlichkeit anwendbar ist."

„Im andern Fall sind die Arbeiten fakultative; letztere werden von den Eigenthümern der Gebirgsgründe selbst unter Kontrolle und Ueberwachung der Staatsforstbeamten ausgeführt. Vom Staate können zu diesem Zwecke Unterstützungen entweder in Geld, Materialien oder in Form von Arbeitsleistungen gewährt werden."

Die Arbeiten dieser Art bestehen fast ausschließlich in Aufforstungen und Verbauungen und nur auf den sanfteren Hängen der Weidenregion auch in künstlichen Verasungen, weil sich gezeigt hat, daß nur hier von der letzteren ein Vortheil zu versprechen ist. (Seite 46.)

Die neu geschaffenen Wälder genießen 30jährige Steuerfreiheit; Note IV. Art. 11 (Seite 253).

Die Erhaltungsmaßregeln bestehen:

1. in der Bannlegung der Gebirgsgründe, welches auch immer der Rechtstitel der Eigenthümer sein möge,
2. in der gesetzlichen Regelung der Gemeindeweiden.

Die Bannlegung hat im Verordnungswege zu geschehen und sind die auf so in Bann gelegten Gebieten begangenen Frevel so aufzufassen und zu ahnden, als ob sie auf dem Staatsforstbetrieb unterstellten Wäldern begangen worden wären. (Note V. Einleitung. Seite 254.)

„In den in Bann zu legenden Perimeter sind nur diejenigen Parzellen einzubeziehen, deren Verwüstung nicht durch die einfache Weideregulirung vorgebeugt

*) Nach den Niederschlagsbeobachtungen nahm das letztere Gebiet 87630 cbm pro Stunde auf.

werden könnte und welche folglich einer Ruhezeit unumgänglich bedürfen.“ (Artikel 238 Seite 287.)

Die Zeitdauer der Bannlegung darf 10 Jahre nicht überschreiten. Die dadurch betroffenen Parteien haben für die Entziehung der Nutzung während des betreffenden Zeitraumes Anspruch auf Entschädigung. (Abschnitt 2 Artikel 250 Seite 289.)

Man rechtfertigte die Gewährung reichlicher Staatszuschüsse durch die Thatsache, daß Aufforstungsarbeiten zc. im Hochgebirge auch den Bewohnern der Ebene durch Verminderung der Ueberschwemmungsgefahr zu gut kommt.

Nachdem sich noch in neuerer Zeit erwiesen hat, daß die Bannlegung für sich allein nicht genügt, „eine stark herabgekommene Weide wieder in den alten Stand zu setzen, so wird eine künstliche Verasung durch Aussaat von Grassämereien mit Untermischung von Esparsjetten vorgenommen“.

„Auch hier liefert diese kostbare Pflanze, gleich wie in den Aufforstungsbezirken den übrigen Gewächsen entsprechenden Schutz gegen atmosphärische Einflüsse.“ (Seite 46, Seckendorf.)

Die Regulirung des Weidebetriebs soll dadurch erreicht werden, daß die in Frage kommenden Gemeinden vor dem 1. Januar jeden Jahres dem Departementspräfekte eine Weideordnung vorzulegen haben, welche die Beschaffenheit und die Grenzen der der Viehweide unterworfenen Gemeindegrenze, die verschiedenen Arten der Weidethiere, sowie die Kopfanzahl, den Beginn und das Ende des Weidganges, sowie alle anderen auf die Weide bezüglichen Umstände zu enthalten hat.“ (Artikel 12 Seite 11.)

„Wenn die Gemeinden nach Ablauf der festgesetzten Frist die mit vorstehendem Artikel vorgeschriebene Weideordnung dem Präfekten nicht zur Genehmigung vorgelegt haben, ist dieselbe durch den Präfekten von Amtswegen entwerfen zu lassen und zwar auf Grundlage des Gutachtens einer Spezialkommission, die aus dem Generalsekretär oder dem Unterpräfekten, einem Generalrath und dem ältesten Kreisrath, einem Delegirten des Gemeinderaths und den Forstbeamten zu bestehen hat.“

„In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn die Gemeinden sich nicht entschließen können, den von der Regierung getroffenen Abänderungen ihres vorgelegten Regulirungsplanes zuzustimmen.“ (Artikel 13.)

Die Verletzungen der vorstehenden Artikel werden auf Grund des Strafgesetzes geahndet. (Artikel 15.)